

Kleine Anfrage

## Handelshemmnisse im Strommarkt

---

Frage von Landtagsabgeordneter Sebastian Gassner

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

### Frage vom 02. Oktober 2024

Ein Markt funktioniert am besten, wenn möglichst wenig Handelshemmnisse bestehen und das Verhältnis von Angebot und Nachfrage im Preis abgebildet wird. Mit der marktorientierten Einspeisevergütung von PV-Strom wird ein marktorientiertes Verhalten der Produzenten gefördert. Mit der Einführung von dynamischen Strompreisen durch die LKW wird ab 2025 auch ein marktorientiertes Verhalten der Verbraucher ermöglicht. Zu Zeiten eines Stromüberflusses sollen Konsumenten von negativen Strompreisen profitieren können.

Erfreulicherweise ist auch die Machbarkeitsstudie des Vereins LIGEN zum Schluss gekommen, dass die Erschliessung verfügbarer Batteriespeicherkapazitäten viele Chancen für die Stabilisierung des Strommarktes bietet. Heute kann der Strom bereits in circa 1'800 Batterien von Elektroautos gespeichert werden. In unmittelbarer Zukunft wird diese Zahl rasant steigen und mit bidirektionaler Ladeinfrastruktur wird der gespeicherte Strom sogar zurück ins Netz gespeist werden können. Daher ergeben sich mir folgende Fragen:

- \* Welche Erträge und Kosten fallen heute an, wenn man 100 kWh PV-Strom in das öffentliche Stromnetz einspeist und dieselbe Energiemenge zeitgleich vom Nachbarn oder am Arbeitsplatz in einem Elektroauto oder in einem Wärmepumpenboiler gespeichert wird?
- \* Wie weit wird diese Kostendifferenz mit der Einführung von dynamischen Strompreisen, insbesondere zu Zeiten mit negativen Strompreisen, reduziert?
- \* Gebühren und Steuern führen zu Verzerrungen im Preis und schlussendlich zu Handelshemmnissen. Welche Handelshürden werden nach der Einführung der dynamischen Strompreise weiterhin bestehen?
- \* Welche Tarifstrukturen können bis wann angepasst werden, um diese bekannten Handelshürden weiter abzubauen?

### Antwort vom 04. Oktober 2024

zu Frage 1:

Für die Einspeisung von Photovoltaik-Strom wird der marktorientierte Preis vergütet. Dieser stellt auf den Börsenpreis «epexspot Market Area CH» ab. Falls der Durchschnittsertrag der Referenzanlage unter 6 Rp/kWh liegt, erfolgt rückwirkend eine Ausgleichszahlung für das vergangene Jahr. Der Ertrag ist somit von den Börsenpreisen abhängig. Für den eingespeisten Strom (100kWh) können über diesen Mechanismus abhängig vom Marktpreis und dem Einspeiseprofil derzeit rund 5-6 Franken erwirtschaftet werden. Bei höheren Marktpreisen kann entsprechend mehr erwirtschaftet werden.

Die Kosten des bezogenen Stroms vom jeweiligen Energielieferanten und dem gewählten Produkt abhängig. Wird die Energie von den LKW bezogen, so ist derzeit ein Energiepreis von 14.3 Rp/kWh (LiStrom natur, Hochpreis) zu bezahlen. Hinzu kommen die Kosten für die Netzbenutzung in der Höhe von 12.68 Rp/kWh, die Kosten für die Stromreserve in der Regelzone Schweiz von 1.2 Rp/kWh, die EEG-Abgabe von 1.5 Rp/kWh und die Mehrwertsteuer von 8.1%. Auf 100 kWh bezogen sind dies Kosten von rund 32 Franken.

Festzuhalten ist, dass die Netzbenutzungsentgelte nur beim Strombezug anfallen. Die Einspeisung von PV-Strom ist von den Netzbenutzungsentgelten befreit.

zu Frage 2:

Der marktorientierte Preis für eingespeisten Photovoltaik-Strom stellt auf den Börsenpreis «epexspot Market Area CH» ab. Mit der Einführung von dynamischen Strompreisen, insbesondere bei einem Produkt, das ebenfalls auf denselben Börsenpreis abstellt, reduziert sich die Differenz auf die Summe der Abgaben, Gebühren und Steuern. Das Preisniveau des Börsenpreises ist dabei nicht mehr ausschlaggebend.

zu Frage 3:

Der Strommarkt ist in Liechtenstein voll liberalisiert und die Kunden können ihren Energielieferanten frei wählen. Unabhängig vom gewählten Energielieferanten und dem Stromprodukt sind die Netzbenutzungsentgelte zu bezahlen, die mit einem regulierten Preis an die Stromkunden verrechnet werden. Die Einspeiser von PV-Strom sind hingegen von den Netzbenutzungskosten befreit (Ausspeiseprinzip). Mit den Netzbenutzungskosten sind weitere Abgaben wie die Kosten für die Stromreserve, die EEG-Abgabe und die Mehrwertsteuer lieferantenunabhängig nur für den Bezug von Energie zu entrichten.

zu Frage 4:

Ein massgeblicher Kostenfaktor stellen die Netzbenutzungsentgelte für den Bezug von Energie aus dem öffentlichen Netz dar. Diese sollen auch weiterhin diskriminierungsfrei und verursachergerecht den allen Stromkunden in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls soll an der EEG-Abgabe festgehalten werden, da diese zur teilweisen Finanzierung der EEG-Fördermassnahmen erforderlich sind.